

Allgemeine Geschäfts- und Lieferungsbedingungen

1) Angebote, Aufträge, Maßangaben, Sicherheitsleistung, Rücktritt

1/1 Angebote des Verkäufers sind in jedem Falle freibleibend und unverbindlich; sie sind im übrigen nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingung erklärt.

1/2 Aufträge des Käufers gelten erst mit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers als angenommen. Wird die Bestätigung nicht bis zum Ablauf eines Monats seit Eingang des Auftrags vom Verkäufer erklärt, kann der Käufer nach Ablauf dieser Frist widerrufen.

1/3 Das Rechtsverhältnis zwischen Käufer und Verkäufer aus dem erteilten Auftrag bestimmt sich ausschließlich nach dem Wortlaut und Inhalt des Bestätigungsschreibens des Verkäufers; auch unabhängig von einer schriftliche Bestätigung des Verkäufers sind für das Rechtsverhältnis zwischen Verkäufer und Käufer sowie für die gesamte Geschäftsabwicklung diese Geschäfts- und Lieferungsbedingungen des Verkäufers maßgebend. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir diese schriftlich bestätigen. Den Einkaufsbedingungen des Auftraggebers / Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen. Soweit sich unsere Geschäftsbedingungen mit den Bedingungen des Auftraggebers / Käufers decken, gelten insoweit die sich deckenden Klauseln.

1/4 Hat der Käufer dem Verkäufer im Zusammenhang mit der Auftragserteilung Materialien als Muster, Proben oder auch als Unterlagen zur Bearbeitung überlassen so ist die Haftung des Verkäufers in Bezug auf diese Materialien ausgeschlossen.

1/5 Waren, die exklusiv für den Käufer, der gewerblicher Wiederverkäufer ist, hergestellt werden, müssen von diesem in einer jährlichen Mindestmenge von 10 Stück abgenommen werden, andernfalls die Exklusivverbindlichkeit gegenüber dem Käufer erlischt und der Verkäufer berechtigt ist, diese Ware allgemein herzustellen und anzubieten.

1/6 Käufer hat auf Verlangen des Verkäufers vor Ausführung des bestätigten Auftrags bis zur Höhe des Kaufpreises angemessene Sicherheit zu leisten. Vor Bewirkung der Sicherheitsleistung ist Verkäufer zur Lieferung nicht verpflichtet; er kann vom Verträge zurücktreten und vom Käufer Ersatz für Anwendungen und entgangenen Gewinn in Höhe von mindestens 10% des Kaufpreises verlangen, wenn Käufer trotz Mahnung die Sicherheit nicht leistet; die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Verkäufer ausdrücklich vorbehalten. Dem Auftraggeber / Käufer bleibt es unbenommen, einen konkreten geringeren Schaden nachzuweisen. Schadensersatzforderungen des Käufers sind aus jedem rechtlichen Gesichtspunkt ausgeschlossen.

1/7 Ergeben sich nach Auftragsbestätigung durch den Verkäufer Bedenken bzgl. Der Zahlungsfähigkeit des Käufers, kann der Verkäufer unbeschadet seiner Rechte nach Ziffer (7) auch vom Vertrag zurücktreten und vom Käufer Ersatz für Aufwendungen und entgangenen Gewinn in Höhe von mindestens 10% des Kaufpreises verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem Verkäufer ausdrücklich vorbehalten. Dem Auftraggeber / Käufer bleibt es unbenommen einen konkreten geringeren Schaden nachzuweisen. Schadensersatzforderungen des Käufers sind aus jedem rechtlichen Gesichtspunkt ausgeschlossen.

1/8 Die Urheberrechte an unseren Zeichnungen, Entwürfen und gefertigten Waren bleibt bei uns. Sie dürfen weder ganz, in Teilen noch in abgewandelter Form, ohne unser Einverständnis an Dritte weitergegeben, oder zur Kenntnis gebracht werden (§ 15ff. Urheberrechtsgesetz / 09.09.1965).

Wir sind berechtigt, alle von uns ausgeführten Arbeiten zu fotografieren und damit zu werben sowie unsere Produkte mit unserem Firmenzeichen zu versehen.

2) Preise, Zahlung

2/1 Soweit sich die Preise nach dem Glasmaß bestimmen, werden für die Berechnung der Oberfläche Breite und Höhe auf durch 3 teilbare volle cm-Maße aufgerundet. Bei Gläsern und Verglasungen, die vom rechten Winkel abweichen oder nach Modell zugeschnitten sind, wird das kleinste umschreibende Rechteck der Berechnung zugrunde gelegt, wobei auch hier auf volle 3 teilbare Zentimeter aufgerundet wird. Verglasungen deren Fläche kleiner ist als 0,25 qm werden mit 0,25 qm berechnet.

Gewölbte Scheiben, deren Fläche kleiner ist als 0,05 qm werden mit 0,05 qm berechnet. Sämtliche Preise gelten ab Werkstat, ausschließlich Verpackung, Transport und Mehrwertsteuer.

2/2 Die Rechnungen sind sofort und in bar zahlbar.

Im falle des Verzuges sind Zinsen in Höhe von mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz zu entrichten.

2/3 Wechsel und Schecks werden in jedem Falle allenfalls erfüllungshalber angenommen. Etwaige durch die Annahme von Wechseln oder Schecks entstehende Kosten trägt der Käufer.

2/4 Gegenüber den Rechnungsforderungen des Verkäufers kann Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen; jegliche Aufrechnung mit anderen Forderungen des Käufers ist ausgeschlossen.

2/5 Die Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie sind für die Nachbestellung ohne Verbindlichkeit.

2/6 Sollten sich zwischen dem Vertragsabschluss und der Lieferung die Rohstoffpreise, Löhne oder sonstige wirtschaftlichen Verhältnisse wesentlich ändern, sind wir bei Kaufleuten und sonstigen Personen im Sinne des §24 AGB-Gesetz berechtigt, 8 Wochen nach Abschluss des Vertrages die Preise angemessen in dem Umfang der bei seit Vertragsabschluss eingetretenen Kostensteigerung anzupassen. Im Geschäftsverkehr mit Personen die nicht unter §24 AGB-Gesetz fallen sind wir zu Preisanpassung im vorgenannten Umfang nach Ablauf von 4 Monaten nach Vertragsabschluss berechtigt.

3) Lieferung

3/1 Lieferfristen und -termine sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung bindend. Eine vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht bevor der Auftraggeber / Käufer ihm obliegende Mitwirkungshandlungen vorgenommen, insbesondere eine eventuell vereinbarte Anzahlung geleistet hat.

Lieferfristen und -termine beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung ab Werk. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden konnte. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Auftraggebers / Käufers - um den Zeitraum, um den der Auftraggeber / Käufer mit seinen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag oder einem anderen Vertrag uns gegenüber in Verzug ist. Dieses gilt entsprechend für die Liefertermine. Schadensersatzforderungen oder Rücktrittsrechte des Auftraggebers / Käufers jeder Art sind ausgeschlossen. Eine Haftung wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt.

3/2 Werden Lieferungen oder Herstellung durch unvorhergesehene und unverschuldete, außergewöhnliche Ereignisse wozu auch eventuelle Streiks, und zwar auch bei Vorlieferanten des Verkäufers gehören, beeinträchtigt, kann Verkäufer vom Verträge zurücktreten; Schadensersatzforderungen oder sonstige Rechte stehen dem Käufer in diesem Falle nicht zu. Verkäufer kann in diesem Falle Ersatz seiner tatsächlichen Aufwendung verlangen.

3/3 Die Ware wird auf Kosten und Gefahr des Käufers geliefert. Mit der Übergabe der ordnungsgemäß verpackten Ware an einen Transportführer ist die Lieferverpflichtung des Verkäufers erfüllt. Verkäufer ist berechtigt, für die Verpackung eine Vergütung in Höhe von 3% des Warennettowertes zu berechnen; Verkäufer ist zur Rücknahme des Verpackungsmaterials nicht verpflichtet; eine Rückvergütung für Verpackungsmaterial durch Verkäufer ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Werkes. Die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung der Ware geht auf den Auftraggeber/ Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person / Gesellschaft übertragen worden ist. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Versendung vom Erfüllungsort erfolgt und wer die Frachtkosten trägt.

3/4 Verkäufer kann auch ohne Wunsch des Käufers die Ware gegen Transportschäden versichern. Für die Transportversicherung kann Verkäufer vom Käufer als Vergütung 2% des Betrages des Warennettowertes verlangen und berechnen. Bei Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche hat Käufer schadhaft eingetroffene Ware sofort dem Transportführer zur Feststellung und Aufnahme des Sachverhalts anzuzeigen und sodann unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an Verkäufer zurückzusenden. Bei nachgewiesener Bruchlieferung erhält Käufer gegen Abtretung aller Forderungen gegen den Transportführer und die Versicherung Ersatz. Weitgehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausgeschlossen.

3/5 Wir sind berechtigt, die Ausführung des Vertrages zu verweigern:

- solange der Auftraggeber / Käufer sich mit der Abnahme oder Annahme einer Lieferung oder mit einer Zahlung aus irgendeinem mit uns geschlossenen Vertrag im Rückstand befindend - falls uns nach Abschluss des Vertrages wesentliche Verschlechterungen des Vermögensverhältnisses des Käufers / Auftraggebers bekannt werden oder danach eintreten, es sei denn, dass ausreichende Vorauszahlungen geleistet oder die Zahlung der Auftragssumme in andere uns genehmer Weise (z.B. Bankgarantie) sichergestellt sind.

Bei Verträgen auf Abruf hat der Abruf innerhalb der vereinbarten Frist zu erfolgen. Bei Vereinbarung von Teillieferungen hat der Abruf rechtzeitig zu erfolgen. Erfolgt der Abruf wiederholt nicht rechtzeitig oder zu einer unangemessen großen Teilmenge, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und Schadensersatz zu verlangen.

4) Gewährleistung

4/1 Die Waren werden, wenn nicht der Käufer selbst das Material zur Bearbeitung zur Verfügung stellt, unter Verwendung handelsüblichen Materials und im Übrigen nach anerkannten Regeln der Glaskunst und innerhalb handelsüblicher Toleranzen hergestellt und geliefert. Muster, Vorlagen, Proben und Prospekte gelten nur als Anregung für die Herstellung und Verarbeitung; Eigenschaften werden damit nicht zugesichert. Verkäufer bleibt in der Ausführung der Herstellung die Freiheit der künstlerischen Gestaltung ausdrücklich vorbehalten. Abweichungen vom erstellten Entwurf sind im Rahmen der künstlerischen Freiheit zulässig und stellen keinen Reklamationsgrund dar. Über dies sind keine Fehler:

a) bei Schmelzglas:

Einbrandstellen im Übergang von der strukturierten Oberfläche zu den durchsichtigen Stellen, Verformungen der Randbildung sowie Maßabweichungen bis zu plus/minus 8 m; Luft Einschlüsse
In Form von Blasen bei übereinander geschmolzenen Gläsern, Farbabweichungen zu Mustern, Vorlagen und Prospekten

b) Digital-Druck

Motive können Streifen aufweisen (Bandung), Farbabweichungen zu Mustern, Vorlagen und Prospekten, Bei übereinander liegenden Drucken können Abweichungen auftreten.

c) bei Glasmalereien:

Farbabweichungen zu Mustern, Vorlagen und Prospekten

d) bei Echantik-Glas:

leichte Oberflächenbeschädigungen wie Kratzer, Schrammen, Hitzesprünge, Scheuerstellen und Farbschwankungen im Glas, bedingt durch Handfertigung.

e) Isoliereinheiten mit Bleiverglasungen im LZR

Das Vorhandensein von kleineren Verunreinigungen in dem LZR, die auf Grund der notwendigen von Hand vorzunehmenden Reinigung dort, trotz fachgerechter u. sorgfältig ausgeführter Arbeiten verbleiben können. Die Verkäuferin gibt bei Isoliereinheiten aus eigener Herstellung eine 2jährige Garantie für die Dichtigkeit des LZR, beginnend vom Tage der Abnahme des Isolierglases. Bei der Einglasung dieser Isoliereinheiten sind die entsprechenden Richtlinien der technischen Beratungsstelle im Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks zu beachten. Für Iso-Einheiten, die nicht aus eigener Hand Herstellung kommen, leisten wir nur in dem Umfang Ersatz, in dem er von den Herstellern geleistet wird.

4/2 Der Käufer hat die Waren unmittelbar nach ihrem Eintreffen bei ihm unverzüglich auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu untersuchen und etwaige Mängel dem Verkäufer ebenfalls unverzüglich schriftlich anzuzeigen, und zwar bei Vermeidung des Verlustes sämtlicher Gewährleistungsansprüche bei offensichtlichen Mängeln binnen einer Frist von 7 Tagen, bei sonstigen Mängeln binnen einer Frist von 6 Monaten, jeweils gerechnet vom Tage der Übergabe der Ware durch den Verkäufer an den Transportführer. Soweit der Auftraggeber / Käufer eine Person im Sinne des § 24 AGBG (Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechtes) ist, kann er versteckte Mängel nur innerhalb von 14 Tagen nach Entdeckung rügen. Wird die Mängelerüge nicht rechtzeitig erhoben gilt die Ware als genehmigt.

4/3 Bei einer begründeten Mängelerüge sind wir unter Ausschluss sonstiger Gewährleistungsansprüche zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung / Leistung innerhalb einer angemessenen Frist, die die Zeit für die Beschaffung der Ware vom Vorlieferanten berücksichtigt, berechtigt. Sofern die Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zum Erfolg führt, kann der Käufer / Auftraggeber nach erneuter angemessener Fristsetzung mit der Erklärung, dass er die Beseitigung des mangels nach dem Ablauf der Frist ablehne (Ablehnungsandrohung) eine angemessene Herabsetzung des Preises oder die Rückgängigmachung des Preises oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Die mangelhafte Ware hat der Käufer / Auftraggeber unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr bei uns abzuliefern. Für die Ersatzlieferung gilt Ziffer 3 dieser Geschäfts- und Lieferungsbedingungen.

Gewährleistungsansprüche entfallen, - wenn der Käufer / Auftraggeber den Einbau von uns hergestellter / gelieferter Teile ohne unsere schriftliche Zustimmung selbst vorgenommen hat,

- wenn der Käufer / Auftraggeber von uns berechtigter Weise angebotene Ersatzlieferungen verweigert oder - der Käufer / Auftraggeber behauptete Mangel ohne unsere schriftliche Zustimmung selbst behebt oder durch Dritte beheben lässt, sofern nicht zuvor eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch uns fehlgeschlagen ist.

Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers / Auftraggebers gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liegegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers / Auftraggebers. Vorstehende Haftungsfreistellung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn eine das Folgeschadensrisiko erfassende Eigenschaftszusicherung gem. §§ 463, 480 II, 635 BGB vorlag und der eingetretene Schaden auf ihrem Fehlen beruhte. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht für Sach- und Personenschäden auf Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt.

4/4 Für die Beschaffenheit von kundeneigenen Materialien, die uns zur Weiterbearbeitung zur Verfügung gestellt werden, übernehmen wir keine Haftung. Das Bruchrisiko und damit einhergehende Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers / Käufers. Eine Haftung des Auftragnehmers für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt.

5) Eigentumsvorbehalt

5/1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Preises Eigentum des Verkäufers. Unabhängig davon bleibt die Ware Eigentum des Verkäufers, soweit und solange dem Verkäufer aus Geschäftsbedingungen mit dem Käufer noch Forderungen zustehen. Schecks, Wechsel und Zessionen gelten erst mit der Wareneinlösung als Zahlung.

5/2 Wird die gelieferte Ware durch den Käufer zu einer neuen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für den Verkäufer. Ein Eigentumserwerb des Käufers nach § 950 BGB ist ausgeschlossen. Wird die gelieferte Ware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden waren verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwirbt der Verkäufer Miteigentum an der neuen Sache oder dem vermischten Bestand nach dem Verhältnis des Wertes der von ihm gelieferten und der anderen waren zu Zeit der Verarbeitung oder Vermischung. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Geschäftsbedingungen.

5/3 Der Verkäufer tritt seine Forderung aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware schon jetzt in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Erfolgt der Weiterverkauf zusammen

mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis, so tritt der Käufer schon jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Wird die Vorbehaltsware, die im Miteigentum des Verkäufers steht, weiterverkauft, so tritt der Käufer von jetzt seine Forderung aus dem Weiterverkauf in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Wir die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Gebäude eines Dritten eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt den ihm gegen den Dritten oder den, den es angeht, erwachsenen Vergütungsanspruch in dem Betrage an den Verkäufer ab, der dem Wert der Vorbehaltsware entspricht. Steht die Vorbehaltsware im Miteigentum des Verkäufers, so erstreckt sich die Abtretung aus dem Betrag, der dem Anteilswert des Verkäufers am Miteigentum entspricht. Steht dem Käufer ein Anspruch auf Bestellung einer Sicherheitshypothek nach § 648 BGB zu, so geht dieser Anspruch in der bezeichneten Höhe auf den Verkäufer über. Wert der Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmungen ist der Fakturenwert des Verkäufers zuzüglich eines Sicherungsaufschlages von 20%. Den Rang des abgetretenen Teilbetrages im Rahmen der dem Käufer erwachsenden Gesamtforderung bestimmt der Verkäufer.

5/4 Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des normalen Geschäftsablaufs nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Kaufpreisforderung (Werklohnforderung oder sonstige Vergütungsforderungen) gem. Ziffer (3) auf den Verkäufer übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Ebenso ist der Verkäufer zur Verpfändungen über die Forderungen, die er gem. Ziffer (3) an den Verkäufer abgetreten oder abzutreten hat, insbesondere zur Verpfändung Sicherungsübereignung oder Abtretung, nicht berechtigt.

5/5 Wird die Vorbehaltsware oder die gem. Ziffer (3) abgetretene Forderung von dritter Seite gepfändet oder erfolgt sonst ein Eingriff, der die Rechte oder die Verfügungsmöglichkeit des Verkäufers gefährdet, so hat Käufer den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen.

5/6 Verkäufer ermächtigt den Käufer unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zur Einziehung der Forderungen aus dem Weiterverkauf (der Werklohnforderungen oder sonstigen Vergütungsforderungen). Auf Verlangen hat Käufer dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderung zu benennen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

Verkäufer wird hiermit ermächtigt, den Schuldnern die Abtretung im Namen des Käufers anzuzeigen. Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer im Falle der Geltendmachung der abgetretenen Forderung sämtliche die abgetretene Forderung betreffenden Unterlagen auf seine des Käufers, Kosten herauszugeben.

5/7 übersteigt der Wert der dem Verkäufer eingeräumten Sicherungen seine Forderungen um mehr als 20%, so ist Verkäufer auf Verlangen, des Käufers insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

6) Haftung

6/1 Wir haften für Schäden aus unerlaubter Handlung, für Verschulden bei Vertragsabschluss, positiver Vertragsverletzung, Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder aus Verzug nur dann, wenn diese durch ein Verhalten unserer vertretungsberechtigten Person oder unserer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, unbeschadet der Regelung nach § 831 I 2 BGB. Dieses gilt auch gegenüber Schadensersatzansprüchen, die auf Ersatz mittelbarer und / oder Folgeschäden gerichtet sind. Der Haftungsausschluss besteht nicht bei einem anfänglichen Unvermögen zur Vertragserfüllung oder bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten (Kardinalpflichten) oder eine verschuldensunabhängige Haftung z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Haftungsbeschränkung besteht nicht, soweit eine Zusicherung nach §§ 463, 480 I, 635 BGB von unserer Seite den Schutz des Käufers / Auftraggebers für Mangelfolgeschäden bezweckt. Soweit wir unsere Haftung ausgeschlossen oder begrenzt haben, gilt dieses auch für unsere persönliche Haftung und die Haftung unserer Mitarbeiter, Arbeitnehmer, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen

7) Erfüllungsort und Gerichtsstand

7/1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 48431 Rheine (Westfalen)

7/2 Ist Käufer nicht Vollkaufmann im Sinne des HGB, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen über den Erfüllungsort und den Gerichtsstand.

Alle Streitigkeiten werden nach dem materiellen Recht der BRD entschieden.

8) Formerfordernisse

Sämtliche Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Eine Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls ihrer Schriftform.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen wirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit oder Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine rechtswirksame Bestimmung ersetzt, die den Interessen der Parteien am ehesten dienlich ist.